Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 18.

(Nr. 9676.) Kirchengesetz, betreffend die Dienstvergehen der im Dienste der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover Angestellten. Vom 24. April 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen in Betreff der Dienstvergehen der im Dienste der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover Angestellten, mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

I. Geltungsbereich.

§. 1.

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auf alle im geistlichen Amte oder niederen Kirchendienste Angestellten anwendbar.

II. Disziplinarstrafen.

§. 2.

Ein im Kirchendienst Angestellter (§. 1), welcher

1) die Pflichten verletzt, die ihm sein kirchliches Amt auflegt, oder
2) durch sein Verhalten in oder außer dem Amte sich der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt,

unterliegt der Disziplinarbestrafung.

Ausgegeben zu Berlin den 19. Juni 1894.

Bei geringeren Ordnungswidrigkeiten und Verstößen gegen die amtliche Pflicht kann statt der Disziplinarbestrafung eine Mahnung der Vorgesetzten eintreten, durch welche der Angestellte an seine Pflicht erinnert wird.

§. 3.

Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der den Gegenstand desselben bildenden Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§. 4.

Die rechtskräftige strafrichterliche Verurtheilung zu Zuchthausstrafe oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte hat den Verlust des Kirchenamtes mit den Wirkungen der Dienstentlassung (§. 9) von Rechtswegen zur Folge.

§. 5.

Die Disziplinarstrafen bestehen in:

1) Ordnungsstrafen,
2) Entfernung aus dem Kirchenamte.

§. 6.

Ordnungsstrafen sind:

1) Warnung,
2) Verweis,
3) Geldbuße.

§. 7.

Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen in:

1) Amtsenthebung,
2) Dienstentlassung.

§. 8.

Die Amtsenthebung bewirkt den Verlust des Kirchenamtes; der Verurtheilte bleibt jedoch anstellungsfähig.

Gegen Angeschuldigte, welche einen Anspruch auf Ruhegehalt haben, kann in dem auf Amtsenthebung lautenden Urtheile ausgesprochen werden, daß denselben das ihnen rechtlich zukommende Ruhegehalt im vollen Betrage oder zum Theil dauernd oder auf Zeit beigelegt werde. Jedes auf Amtsenthebung lautende Urtheil muß eine Entscheidung hierüber enthalten. Die Bestimmung des §. 11 Absatz 3 der Emeritirungsordnung kommt in solchem Fall nicht zur Anwendung.

Wird dem Angeschuldigten nur ein Theil des Ruhegehaltes beigelegt, so wird in erster Reihe der Zuschuß, welchen bei voller Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen der Emeritirungsfonds zu leisten haben würde, entsprechend gekürzt beziehungsweise wegfällig.

An Stelle der Amtsenthebung kann dem Angeschuldigten die Verpflichtung auferlegt werden, die Versetzung in ein anderes Amt sich gefallen zu lassen, selbst wenn mit diesem Amte ein geringeres Diensteinkommen verbunden ist, als welches der Angeschuldigte bis dahin bezogen hat. Diese Verpflichtung bezieht sich nur auf eine Versetzung von dem Amte, welches der Angeschuldigte zur Zeit der Urtheilsverkündigung bekleidet. Leistet der Angeschuldigte der Versetzung keine Folge, so tritt kraft des Gesetzes ohne weiteres Verfahren die Amtsenthebung ein. Erweist sich die Versetzung aus anderen Gründen als unausführbar, oder ist sie binnen drei Jahren seit der Rechtskraft des Urtheils nicht verfügt, so ist dieselbe durch Nachentscheidung der Disziplinarbehörde (§. 16) in eine andere Disziplinarstrafe, jedoch nicht in Dienstentlassung (§. 7 Nr. 2) umzuwandeln.

§. 9.

Die Dienstentlassung hat den Verlust aller Rechte eines im Kirchendienste Angestellten, insbesondere des Titels und des Anspruchs auf Ruhegehalt, sowie der Anstellungsfähigkeit, bei der Entlassung aus einem geistlichen Amte auch den Verlust der Befähigung zur Vornahme geistlicher Amtshandlungen von Rechtswegen zur Folge. In dem Urtheil kann dem Verurtheilten unter besonderen Umständen ein aus den Einkünften der Stelle zu entnehmendes Sustentationsgehalt dauernd oder auf Zeit beigelegt werden. Dasselbe darf jedoch ein Viertel der dermaligen Stelleneinnahme ohne Hinzurechnung des Werthes der Dienstwohnung nicht übersteigen.

§. 10.

Welche der in den §§. 6 und 7 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit des Falles und die sonstige Führung des Angeschuldigten zu ermessen.

Die Verbindung verschiedener Ordnungsstrafen mit einander ist zulässig.

III. Disziplinarverfahren.

1. Verfahren in leichteren Fällen.

§. 11.

Ordnungsstrafen können von dem Landeskonsistorium und von dem Konsistorium verhängt werden.

§. 12.

Vor der Festsetzung einer Ordnungsstrafe ist dem im Kirchendienste Angestellten in der Regel Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner Amtspflicht zu verantworten. Verweise und Geldbußen dürfen nur nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden.

Die Festsetzung der Ordnungsstrafe erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung.

§. 13.

Gegen Verhängung einer Ordnungsstrafe durch das Konsistorium findet binnen einer Frist von vier Wochen Beschwerde an das Landeskonsistorium statt. Die Frist wird durch Einreichung der Beschwerde beim Konsistorium oder Landeskonsistorium gewahrt.

2. Förmliches Disziplinarverfahren.

§. 14.

Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen.

Dasselbe besteht in Voruntersuchung und Hauptverhandlung.

§. 15.

Die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens wird von dem für die Entscheidung zuständigen Konsistorium oder von dem Landeskonsistorium verfügt.

Die Behörde, welche diese Verfügung trifft, ernennt für das Verfahren einen Untersuchungskommissar und einen Vertreter der Anklage.

§. 16.

Die entscheidenden Disziplinarbehörden erster Instanz sind die Konsistorien.

§. 17.

Für die Hauptverhandlung (vergl. §. 20) werden dem Konsistorium je ein geistliches und ein weltliches Mitglied beigeordnet, welche von dem ständigen Ausschusse der Landessynode aus der Zahl der dem Konsistorialbezirke angehörigen Abgeordneten zur Landessynode gewählt werden. In gleicher Weise wählt der Ausschuß für den Konsistorialbezirk je zwei geistliche und zwei weltliche Ersatzmänner. Seine Wahlen gelten bis zur nächsten Ausschußwahl. Im Behinderungsfalle und für den Fall, daß einer der Gewählten die Synodalfähigkeit verlöre oder aus dem Konsistorialbezirke ausschiede, treten nach einer vom Ausschusse im Voraus zu bestimmenden Reihenfolge die Ersatzmänner ein. Sollte während der Dauer der Synodalperiode es an einem eintrittsfähigen Ersatzmanne fehlen,

so hat der Ausschuß neu zu wählen, und besitzt alsdann, falls Abgeordnete, die zu diesem Zwecke gewählt werden können, im Konsistorialbezirke überhaupt nicht vorhanden wären, das Recht, aus den einem anderen Konsistorialbezirke angehörenden Abgeordneten zur Landessynode zu wählen.

Ueber die Fortdauer der Synodalfähigkeit entscheidet der ständige Ausschuß der Landessynode.

§. 18.

Zuständig ist das Konsistorium, dessen Aufsichtskreise der Angeschuldigte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens (§. 15) angehört.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit der Konsistorien werden durch das Landeskonsistorium entschieden.

§. 19.

Ist das zuständige Konsistorium in einem einzelnen Falle an der Ausübung der Disziplinargewalt rechtlich oder thatsächlich verhindert, so tritt ein anderes durch das Landeskonsistorium benanntes an dessen Stelle.

Dasselbe findet statt, wenn das Landeskonsistorium auf Antrag des zuständigen Konsistoriums, des Vertreters der Anklage oder des Angeschuldigten das Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit des zuständigen Konsistoriums bezweifelt werden kann.

§. 20.

Die Konsistorien erledigen die Disziplinarsachen in der Besetzung von drei ordentlichen Mitgliedern. Als ordentliche Mitglieder gelten dabei alle zu vollem Stimmrecht berechtigten Mitglieder und Hülfsarbeiter.

Daneben werden die zwei nach §. 17 Beigeordneten berufen und nehmen an der Hauptverhandlung als außerordentliche Mitglieder der Behörde, gleichfalls mit vollem Stimmrechte, Theil.

Mitglieder, welche bei dem Beschlusse wegen Einleitung der Untersuchung mitgewirkt haben, sowie der Untersuchungskommissar sind von der Theilnahme an der Hauptverhandlung nicht ausgeschlossen. Derjenige, welcher in der Sache als Vertreter der Anklage thätig gewesen, ist von der Theilnahme an der Urtheilsfindung kraft Gesetzes ausgeschlossen.

§. 21.

In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört.

Die Zeugen werden vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise erhoben.

Die Zeugen sind zu beeidigen, wenn ihre Aussagen für die Beurtheilung der Sache erheblich erscheinen und ihre Beeidigung nicht aus besonderen Gründen unzulässig ist. Die Beeidigung der Zeugen erfolgt nach ihrer Vernehmung. Bei

wiederholter Vernehmung kann an Stelle nochmaliger Beeidigung die Versicherung der Richtigkeit der Aussage auf den früher geleisteten Eid angeordnet werden.

Ueber jede Untersuchungshandlung ist unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers ein Protokoll aufzunehmen.

§. 22.

Der Vertreter der Anklage kann stets, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf, von dem Stande der Voruntersuchung durch Einsicht der Akten Kenntniß nehmen und die ihm geeignet scheinenden Anträge stellen.

Erachtet der Untersuchungskommissar nach Benehmen mit dem Vertreter der Anklage den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so übersendet er die Akten dem Konsistorium, welches dieselben, sofern es nicht eine Ergänzung der Voruntersuchung anordnet, dem Vertreter der Anklage zur Stellung seiner Anträge vorlegt.

§. 23.

Nach Beendigung der Voruntersuchung hat der Vertreter der Anklage bei dem Konsistorium entweder die Einstellung des Verfahrens oder die Verhängung einer Ordnungsstrafe oder die Hauptverhandlung zu beantragen, auch im letzteren Fall die Anklageschrift einzureichen.

Erachtet das Konsistorium die Einstellung des Verfahrens oder die Verhängung einer Ordnungsstrafe für geboten, so hat es die Verhandlungen dem Landeskonsistorium zur Beschlußfassung vorzulegen.

§. 24.

Sofern das Landeskonsistorium nicht eine Ergänzung der Voruntersuchung anordnet, kann es mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das Verfahren einstellen oder geeigneten Falls eine Ordnungsstrafe verhängen.

Der Angeschuldigte erhält in beiden Fällen Ausfertigung des mit Gründen zu versehenden Beschlusses.

Das eingestellte Disziplinarverfahren kann wegen der nämlichen Anschuldigungspunkte nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden.

Ist eine Ordnungsstrafe verhängt, so findet eine Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens nicht statt.

§. 25.

Wird das Verfahren nicht in Gemäßheit des §. 24 Absatz 1 erledigt, so wird der Angeschuldigte unter abschriftlicher Mittheilung der Anklageschrift zu einer von dem Vorsitzenden des Konsistoriums anzuberaumenden Sitzung zur Hauptverhandlung vorgeladen.

Der Angeschuldigte kann sich dabei des Beistandes eines Rechtsanwalts oder mit Genehmigung des Konsistoriums, beziehungsweise Landeskonsistoriums eines Anderen als Vertheidigers bedienen.

Dem Vertheidiger ist die Einsicht der Untersuchungsakten zu gestatten.

§. 26.

Das Konsistorium kann auf Antrag oder von Amtswegen die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, sei es durch einen Kommissar oder vor der Behörde selbst, sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen.

Es beschließt über die Aussetzung der Hauptverhandlung, wenn es eine solche für angemessen erachtet.

§. 27.

Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. In derselben giebt zuerst ein vom Vorsitzenden der Behörde aus der Zahl ihrer Mitglieder ernannter Berichterstatter eine Darstellung der Sachlage, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Hierauf erfolgt die Vernehmung des Angeschuldigten, sowie die Vernehmung derjenigen Zeugen, deren Ladung zur Hauptverhandlung vom Konsistorium für erforderlich erachtet ist, und die Erhebung der sonst erforderlichen Beweise.

Zum Schlusse werden der Vertreter der Anklage, sowie der Angeschuldigte und sein Vertheidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört. Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§. 28.

Die Hauptverhandlung findet auch dann statt, wenn der Angeschuldigte nicht erschienen ist. Derselbe kann sich durch einen Vertheidiger (§. 25) vertreten lassen.

Dem Konsistorium steht es jedoch jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung anzuordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.

§. 29.

Bei der Entscheidung hat das Konsistorium nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu urtheilen, inwieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten ist.

Ist die Anschuldigung nicht begründet, so wird der Angeschuldigte freigesprochen.

Ist die Anschuldigung begründet, so kann die Entscheidung auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

Die schriftlich abzufassende Entscheidung wird am Schlusse der Hauptverhandlung oder in einer sofort anzuberaumenden anderweiten Sitzung verkündet.

Eine Ausfertigung der mit Gründen zu versehenden Entscheidung ist dem Angeschuldigten von Amtswegen zuzustellen.

§. 30.

Ueber die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Dasselbe muß die Namen der Anwesenden, die wesentlichen Momente der Hauptverhandlung und die Entscheidung enthalten.

§. 31.

Gegen die Entscheidung des Konsistoriums steht die Berufung an das Landeskonsistorium sowohl dem Vertreter der Anklage als dem Angeschuldigten offen.

§. 32.

Die Berufung muß bei dem Konsistorium, welches die anzugreifende Entscheidung erlassen hat, zu Protokoll oder schriftlich eingelegt werden. Von Seiten des Angeschuldigten kann dies durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Einlegungsfrist ist eine vierwöchige. Sie beginnt für beide Theile mit dem Ablaufe des Tages, an welchem dem Angeschuldigten die Ausfertigung der Entscheidung zugestellt worden ist.

§. 33.

Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, welcher sie rechtzeitig eingelegt hat, eine vom Ablaufe der Einlegungsfrist zu berechnende zweiwöchige Frist offen.

Die Schriftstücke über die Einlegung und die etwa erfolgte Rechtfertigung der Berufung sind, wenn der Vertreter der Anklage die Berufung erhoben hat, dem Angeschuldigten in Abschrift zuzustellen, oder falls die Berufung seitens des letzteren erhoben ist, dem Vertreter der Anklage in Urschrift vorzulegen.

Innerhalb zwei Wochen nach erfolgter Zustellung kann der Gegner eine Beantwortungsschrift einreichen.

Die Fristen zur Rechtfertigung und Beantwortung der Berufung können vom Konsistorium auf Antrag verlängert werden.

Neue Thatsachen, welche die Grundlage einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in der Berufungsinstanz nicht vorgebracht werden.

§. 34.

Nach Ablauf der in den §§. 32 und 33 bestimmten Fristen werden die Akten an das Landeskonsistorium eingesandt.

§. 35.

Das Landeskonsistorium entscheidet über die Berufung in der Besetzung von mindestens fünf Mitgliedern und immer in ungerader Zahl. Die Zuziehung außerordentlicher Mitglieder des Landeskonsistoriums ist dabei nur zulässig nach einer im Voraus bestimmten Reihenfolge und nur zur Ergänzung der Zahl der

Stimmen auf fünf und im Falle der Mitwirkung des Ausschusses der Landessynode auf sieben.

Mitglieder, welche bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben, sind von der Theilnahme an der Verhandlung und Entscheidung in der Berufungsinstanz ausgeschlossen.

Bei Entscheidungen, durch welche wider einen im geistlichen Amte Angestellten wegen Mangels der Rechtgläubigkeit oder wegen falscher Lehre auf Entlassung oder Disziplinarstrafe erkannt wird, tritt die Mitwirkung des Ausschusses der Landessynode nach §. 66 Ziffer 2 der Kirchenvorstands- und Synodal-Ordnung vom 9. Oktober 1864 ein.

Das Landeskonsistorium erläßt die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Anordnungen. Es kann eine mündliche Verhandlung anordnen. Dieses muß geschehen auf den vom Angeschuldigten spätestens in der Rechtfertigung der Berufung oder der Beantwortungsschrift gestellten Antrag. Zu derselben ist der Angeschuldigte zu laden und ein Vertreter der Anklage zuzuziehen. Der letzte wird von dem Vorsitzenden des Landeskonsistoriums ernannt.

Die Vorschriften des §. 20 Absatz 3, des §. 25 Absatz 2 und 3, der §§. 27, 28, 29 und 30 gelten auch hier.

§. 36.

Lautet die angefochtene Entscheidung auf Freisprechung des Angeschuldigten, oder nur auf eine Ordnungsstrafe, so kann das Landeskonsistorium, wenn es den Angeschuldigten strafbar findet, nicht auf Dienstentlassung und auf Amtsenthebung nur unter gleichzeitiger Beilegung des vollen Ruhegehalts erkennen.

3. Kosten des Disziplinarverfahrens.

§. 37.

Für das Disziplinarverfahren werden keine Gebühren, sondern nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

Insoweit der Angeschuldigte im förmlichen Disziplinarverfahren verurtheilt wird, hat er die vom Konsistorium festzusetzenden baaren Auslagen des Verfahrens einschließlich des Ermittelungsverfahrens ganz oder theilweise zu erstatten. Ueber die Erstattungspflicht ist von der Disziplinarbehörde mit zu entscheiden.

IV. Vorläufige Dienstenthebung.

§. 38.

Die vorläufige Dienstenthebung eines im Kirchendienste Angestellten (Suspension vom Amte) tritt kraft des Gesetzes ein:

1) wenn in einem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches den Verlust des Amtes kraft des Gesetzes nach sich zieht;
2) wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§. 39.

Im Falle des §. 38 Nr. 1 dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft eines Urtheils, durch welches der Angeschuldigte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurtheilt wird. Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das Urtheil vollstreckt ist.

Im Falle des §. 38 Nr. 2 dauert die Suspension bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die ergangene Disziplinarentscheidung in der Berufungsinstanz zu Gunsten des Angeschuldigten abgeändert wird, oder in welchem dieselbe die Rechtskraft erlangt.

§. 40.

Die zur Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens ermächtigte Behörde kann die Suspension, sobald gegen den im Kirchendienst Angestellten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet ist oder die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens verfügt wird, oder auch demnächst im ganzen Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§. 41.

Der Suspendirte behält während der Suspension neben der Dienstwohnung beziehungsweise Miethsentschädigung die Hälfte seines Diensteinkommens. Die nähere Anordnung wegen Einbehaltung der anderen Hälfte steht dem Konsistorium zu. Gegen solche Anordnung findet binnen einer Frist von vier Wochen Beschwerde bei dem Landeskonsistorium statt.

Die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge bleiben bei Berechnung des Diensteinkommens außer Ansatz.

Der innebehaltene Theil des Diensteinkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest auf die Kosten des Verfahrens, insoweit dieselben dem Angeschuldigten zur Last gelegt werden (§. 37), zu verwenden.

Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Angeschuldigte nicht verpflichtet.

§. 42.

Der zu den Kosten (§. 41) nicht verwendete Theil des einbehaltenen Einkommens wird dem Suspendirten nach Beendigung der Suspension nachgezahlt.

Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Angeschuldigten nicht zu, wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu ertheilen.

Wird das Verfahren auf Grund des §. 24 eingestellt, oder wird der Angeschuldigte freigesprochen, so muß ihm der einbehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig und ohne Abzug für die Stellvertretungskosten nachgezahlt werden.

§. 43.

Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem im Kirchendienste Angestellten, auch ohne daß die Voraussetzungen des §. 40 vorliegen, und auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden. In Fällen der letzteren Art ist darüber sofort an die vorgesetzte Behörde zu berichten.

Diese Untersagung hat eine Kürzung des Diensteinkommens nicht zur Folge.

V. Von der Entziehung des Titels, der Anstellungsfähigkeit und der Befähigung zur Vornahme geistlicher Amtshandlungen.

§. 44.

Scheidet ein im Kirchendienste Angestellter, gegen welchen das förmliche Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist, vor Beendigung dieses Verfahrens aus dem Kirchendienste aus, ohne den Titel, die Anstellungsfähigkeit und die Befähigung zur Vornahme geistlicher Amtshandlungen freiwillig aufzugeben, so ist in Fortsetzung des Verfahrens darüber zu entscheiden, ob ihm diese Rechte zu entziehen sind. Anderen Falles kann das Verfahren eingestellt werden. In beiden Fällen ist die Disziplinarbehörde befugt, dem Angestellten die Kosten des Disziplinarverfahrens (§. 37) sowie der Stellvertretung (§. 41) zur Last zu legen.

§. 45.

Einem ordinirten Geistlichen, welcher nicht im Kirchendienste steht, sind der Titel, die Anstellungsfähigkeit und die Befähigung zur Vornahme geistlicher Amtshandlungen zu entziehen, wenn er sich durch sein Verhalten der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens unwürdig zeigt, welches der geistliche Beruf erfordert.

Auf das Verfahren und die Kosten desselben finden die Vorschriften der §§. 14 bis 37 entsprechende Anwendung.

VI. Auf Probe, Kündigung oder Widerruf Angestellte.

§. 46.

Die Entlassung der auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf Angestellten kann, wenn die Besetzung der Stelle dem Kirchenvorstand zusteht (§. 38 der Kirchenvorstands- und Synodal-Ordnung vom 9. Oktober 1864), durch diesen, sonst durch die vorgesetzte Behörde erfolgen. Die Genehmigung des Konsistoriums ist dazu erforderlich, wenn dasselbe die Anstellung genehmigt oder bestätigt hat.

Dem auf Grund der Kündigung Entlassenen ist bis zum Ablauf der Kündigungsfrist sein volles Diensteinkommen zu gewähren. Demselben kann jedoch schon vorher die Ausübung seiner Amtsverrichtungen untersagt werden.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 47.

Die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgenden Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie unter Beobachtung der für gerichtliche Zustellungen in Strafsachen vorgeschriebenen Formen demjenigen, an den sie ergehen, zugestellt sind.

Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsvollzieher.

Hat der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde verlassen, so kann die Zustellung auch in seiner letzten Wohnung an dem dienstlichen Wohnort erfolgen.

Die Vorschriften der Strafgesetze sind auch für die Berechnung des Fristenlaufs maßgebend.

§. 48.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden kirchlichen Vorschriften werden aufgehoben.

Die Befugniß der Aufsichtsbehörden, im Aufsichtswege Beschwerden Abhülfe zu schaffen oder die im Kirchendienste Angestellten zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten und dabei Alles zu thun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind, wird durch dieses Gesetz nicht geändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wartburg, den 24. April 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Bosse.

(Nr. 9677.) Gesetz, betreffend die Gleichstellung der Notare mit den anderen Beamten bezüglich der Strafen bei Nichtverwendung der tarifmäßigen Stempel. Vom 28. Mai 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und des Kreises Herzogthum Lauenburg, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die nachfolgenden Bestimmungen:

1) die Nr. 4 der Kabinetsordre vom 28. Oktober 1836 (Gesetz-Samml. 1836 S. 308/309 Nr. 1755),
2) der §. 17 der Verordnung vom 19. Juli 1867, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und die Erhebung des Urkundenstempels in dem vormaligen Königreiche Hannover, dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und Herzogthum Nassau, sowie in den vormals Bayerischen Gebietstheilen (Gesetz-Samml. 1867 S. 1191 Nr. 6737),
3) der §. 17 der Verordnung vom 7. August 1867, betreffend die Erhebung der Stempelsteuer in den Herzogthümern Schleswig und Holstein (Gesetz-Samml. 1867 S. 1277 Nr. 6761),

werden aufgehoben.

Notare, welche bei ihren amtlichen Verhandlungen die tarifmäßigen Stempel nicht verwenden, unterliegen fortan lediglich denselben Strafen, wie die anderen Beamten. Sofern hiernach Notare mit Ordnungsstrafen zu belegen sind, finden die Vorschriften in §. 28 des Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze, vom 9. April 1879 (Gesetz-Samml. 1879 S. 345) entsprechende Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 28. Mai 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch.
Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Heyden. Thielen. Bosse.
Bronsart v. Schellendorff.

(Nr. 9678.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Jülich, Sankt Vith, Bonn, Eitorf, Rheinbach, Euskirchen, Adenau, Ahrweiler, Meisenheim, Münstermaifeld, Sinzig, Castellaun, Bergheim, Cöln, München-Gladbach, Opladen, Tholey, Lebach, Sankt Wendel, Neumagen, Prüm und Bitburg. Vom 8. Juni 1894.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Düren gehörige Gemeinde Langerwehe,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Jülich gehörige Gemeinde Pattern bei Jülich,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Vith gehörige Gemeinde Schoppen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bonn gehörige Gemeinde Friesdorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Eitorf gehörige Katastergemeinde Gerlinghausen, sowie für die zu demselben Amtsgerichtsbezirk gehörige, einen Theil der politischen Gemeinde Herchen bildende Katastergemeinde Herchen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rheinbach gehörigen Gemeinden Ollheim und Weidesheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Euskirchen gehörige Gemeinde Sinzenich,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Adenau gehörigen Gemeinden Leimbach und Lückenbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Ahrweiler gehörigen Gemeinden Blasweiler und Vettelhoven,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Meisenheim gehörige Gemeinde Limbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Münstermaifeld gehörige Gemeinde Cattenes (Kattenes),

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sinzig gehörige Stadtgemeinde Sinzig,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Castellaun gehörige Gemeinde Sabershausen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bergheim gehörige Gemeinde Oberaußen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cöln gehörige, einen Theil der Stadt Cöln bildende Katastergemeinde Rondorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts München-Gladbach gehörige, einen Theil der politischen Gemeinde Hardt bildende Katastergemeinde Neue Hardt,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Opladen gehörige Gemeinde Hitdorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Tholey gehörige Gemeinde Humes,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Lebach gehörigen Gemeinden Landsweiler und Gresaubach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Wendel gehörige Gemeinde Winterbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neumagen gehörigen Gemeinden Hilscheid und Burtscheid,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Prüm gehörige Gemeinde Kopp,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bitburg gehörige Gemeinde Neidenbach

am 15. Juli 1894 beginnen soll.

Berlin, den 8. Juni 1894.

Der Justizminister.

v. Schelling.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das am 26. Februar 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft im Truftebachthale zu Berghausen im Kreise Wittgenstein durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 19 S. 159, ausgegeben am 12. Mai 1894;

2) das am 3. März 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft im Altmühlbachthale zu Berghausen im Kreise Wittgenstein durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 19 S. 156, ausgegeben am 12. Mai 1894;

3) das am 14. April 1894 Allerhöchst vollzogene Statut des Hörster Wiesenverbandes, Ent- und Bewässerungsgenossenschaft im Kreise Bersenbrück, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Osnabrück Nr. 23 S. 151, ausgegeben am 1. Juni 1894;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 24. April 1894, durch welchen der Stadtgemeinde Berlin das Enteignungsrecht für die dauernde Beschränkung des zur Anlage einer Pferdebahn von der Französischen Straße über die Weidendammer Brücke nach den in der Friedrichstraße liegenden Gleisen und unter Abzweigung dieser Linie von dem Grundstück der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität einerseits nach dem Monbijouplatz, andererseits nach dem Haackeschen Markt in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums verliehen worden ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potdam und der Stadt Berlin Nr. 20 S. 197, ausgegeben am 18. Mai 1894;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 9. Mai 1894, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Brieg bezüglich der zum Ausbau der Wegestrecken von Schönfeld bis zum Bahnhof Bömischdorf der Eisenbahnlinien Brieg—Neisse und von Stoberau bis zur Oderfähre bei Koppen als Chausseen, sowie der Wegestrecke von Brieg in der Richtung auf Pampitz bis zum Hermsdorfer Wegweiser als Pflasterstraße erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 23 S. 247, ausgegeben am 8. Juni 1894.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.